

Zusammenarbeit des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. mit dem Bund der Vertriebenen

Rechtliche Grundlagen

der Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ist ordentliches Mitglied im Bund der Vertriebenen - Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V.(kurz: BdV), während der Landesverband Bayern des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. ordentliches Mitglied des BdV-Landesverbandes Bayern e. V. ist. Beide entrichten in dieser Eigenschaft jeweils einen jährlichen Beitrag.

Da der Bund der Vertriebenen sich jedoch neben den Landsmannschaften noch aus BdV Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden, die selber eingetragene Vereine sind, zusammensetzt, sind viele der Untergliederungen unseres Verbandes auch Mitglied in diesen BdV - Untergliederungen. Die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit der landsmannschaftlichen Untergliederungen mit dem BdV-Landes-, Bezirks-, beziehungsweise Kreisverbänden sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. Als Beispiel sind im folgenden Auszüge aus der Satzung des BdV-Landesverbandes Bayern wiedergegeben.

Auszüge aus der Satzung des BdV-Landesverbandes Bayern e. V.

In der von der Landesversammlung vom 30. September 2006 in Schwandorf beschlossenen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Bund der Vertriebenen – Vereinigte Landsmannschaften – Landesverband Bayern e. V.“, im Folgenden **BdV Bayern** genannt. Sein Sitz ist München.

Er ist Mitglied des Bundesverbandes „Bund der Vertriebenen, Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände“ und erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck und Ziele

Der BdV Bayern betätigt sich im Bereich der Kulturarbeit und Kulturförderung, der Bildung, der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene und der Völkerverständigung. Er ist überkonfessionell und überparteilich. Er bekennt sich zur „Charta der deutschen Heimatvertriebenen“ und hat folgende Aufgaben:

1. An einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der Vertreibungen, Völkermord oder andere Formen von „ethnischen Säuberungen“ und Diskriminierungen weltweit geächtet und insbesondere das Recht auf die Heimat einschließlich des Rechts auf Eigentum, das Volksgruppenrecht und das Selbstbestimmungsrecht für alle Völker bzw. Volksgruppen, insbesondere für die deutschen Heimatvertriebenen, garantiert sind;

2. das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiter zu entwickeln sowie verstärkt Kenntnisse über Ostdeutschland und die deutschen Siedlungsgebiete in Ost- und Südosteuropa und deren Geschichte zu vermitteln;
3. die aus ihrer Heimat vertriebenen, geflohenen und ausgesiedelten Deutschen zu unterstützen sowie ihre Integration zu fördern;
4. ihre Forderungen gegenüber Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit in allen gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten, die mit dem Verlust der Heimat zusammenhängen;
5. zur Verständigung der Völker in Europa auf der Basis von Wahrheit und Recht beizutragen, insbesondere zur Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Deutschen und der Bevölkerung in den ehemals deutschen Staats- und Siedlungsgebieten;
6. die in den Heimatgebieten lebenden Deutschen in ihrer Existenz und in ihren Rechten als Volksgruppe, insbesondere beim Gebrauch ihrer Muttersprache, zu stärken.

Die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben geschieht unter anderem durch die Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, die Vertretung in Gremien, die Hilfe bei Behörden, den Tag der Heimat, Informationsveranstaltungen und Publikationen.

§ 3 Mitglieder und Strukturen

Die Arbeit des BdV Bayern beruht im Wesentlichen auf den landsmannschaftlichen Mitgliedern (§ 4) sowie der verbandseigenen Struktur in den Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden des BdV Bayern (§§ 8 bis 12). Diesen kommt in den jeweiligen Gremien das durch Satzung und Geschäftsordnung geregelte Stimmrecht zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der BdV Bayern hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind die in Bayern bestehenden Landesgruppen der im BdV-Bundesverband organisierten Landsmannschaften.
3. Als ordentliches Mitglied können außerdem Gruppierungen aufgenommen werden, die sich in Bayern im Sinne von § 2 betätigen.
4. Als außerordentliche Mitglieder können Gruppierungen aufgenommen werden, die sich in Bayern im Sinne von § 2 betätigen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird verliehen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt oder die ordentliche Mitgliedschaft nicht sinnvoll erscheint. Die außerordentlichen Mitglieder haben in der BdV-Landesversammlung und im BdV-Landesausschuss beratendes Stimmrecht. Dies gilt auch für die BdV-Orts-, Kreis- und Bezirksversammlungen, sofern sie in den jeweiligen BdV-Gebietsverbänden vertreten sind.
5. Über das schriftliche Ansuchen um Aufnahme als Mitglied entscheidet der BdV-Landesausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. BdV-Orts-, Kreis- und Bezirksverbände können Gruppierungen aufnehmen, die sich in ihrem Verbandsgebiet im Sinne von § 2 betätigen. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige BdV-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Aufnahme wird erst nach Zustimmung des BdV-Landesvorstandes wirksam.

§ 8 Gebietsverbände des BdV Bayern

Der BdV Bayern verfügt über folgende Gebietsverbände:

- die BdV-Ortsverbände
- die BdV-Kreisverbände
- die BdV-Bezirksverbände

Die Bildung von weiteren regionalen Untergliederungen ist nach Zustimmung des nächsthöheren Vorstandes möglich. Der BdV-Landesvorstand sowie die BdV-Bezirks- und Kreisvorstände können aus besonderem Anlass die Organe nachgeordneter Gebietsverbände einberufen. Sie haben auch das Recht, einen Vertreter zu den Gremiensitzungen aller nachgeordneten Gebietsverbände zu entsenden.

§ 10 Die Organe des BdV-Landesverbandes

1. BdV-Landesversammlung

Die ordentliche BdV-Landesversammlung ist das höchste Organ des BdV-Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.

a) Zusammensetzung

aa) Stimmberechtigte Mitglieder:

– 60 Delegierte der ordentlichen Mitglieder (i. d. R. Landsmannschaften). Jedes ordentliche Mitglied erhält dabei mindestens eine Stimme. Die Vergabe der weiteren Stimmen wird durch Beschluss der BdV-Landesversammlung in der Geschäftsordnung geregelt. Dabei sind die Mitgliederzahl der Landsmannschaften und die Höhe der Beitragszahlung zu gewichten. Die Stimmenverteilung zwischen den ordentlichen Mitgliedern einerseits sowie den BdV-Bezirks- und Kreisverbänden andererseits soll möglichst ausgewogen sein:

- je ein Vertreter der BdV-Bezirksverbände,
- je ein Vertreter der BdV-Kreisverbände,
- ein Vertreter der djo – Deutsche Jugend in Europa.

bb) Beratende Mitglieder:

- die Mitglieder nach § 4 Nr. 4,
- die Mitglieder nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2,
- die Mitglieder des BdV-Landesvorstandes, sofern sie nicht Delegierte sind,
- die Rechnungsprüfer, sofern sie nicht Delegierte sind.

b) Der BdV-Landesversammlung obliegen:

- die Beschlussfassung über die Grundlinien des BdV Bayern,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des BdV-Landesvorstandes,

- die Wahl des BdV-Landesvorstandes, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Nr. 2,
- der Entscheid über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß §§ 4 u. 5,
- der Erlass der Geschäftsordnung nach § 20,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des BdV Bayern
- sowie die Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

2. BdV-Landesausschuss

Der BdV-Landesausschuss ist ein wichtiges Organ der politischen Meinungs- und Willensbildung zwischen den BdV-Landesversammlungen. Er ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

a) Zusammensetzung

aa) Stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählten Mitglieder des BdV-Landesvorstandes,
- die Vorsitzenden der ordentlichen Mitglieder (i. d. R. Landsmannschaften),
- die Vorsitzenden der BdV-Bezirksverbände,
- der Landesvorsitzende der djo – Deutsche Jugend in Europa.

bb) Beratende Mitglieder:

- der Geschäftsführer des BdV-Landesvorstandes,
- die Mitglieder nach § 4 Nr. 4,
- die Mitglieder nach § 5 Nr. 1.

Die Mitglieder des BdV-Landesausschusses, ausgenommen die des BdV- Landesvorstandes, können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Organisation vertreten lassen.

b) Dem BdV-Landesausschuss obliegen:

- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Genehmigung der Jahresrechnung nach dem Bericht der Rechnungsprüfer,
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages gem. § 6 Nr. 2,
- die Beschwerde gegen die Amtsenthebung gem. § 12,
- sowie die Angelegenheiten, die der BdV-Landesvorstand zur Entscheidung vorlegt.

3. BdV-Landesvorstand

Die Mitglieder des BdV-Landesvorstandes, mit Ausnahme des hauptamtlichen Geschäftsführers, werden von der BdV-Landesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der BdV-Landesvorstand ist an die Beschlüsse der BdV-Landesversammlung und des BdV-Landesausschusses gebunden.

a) Zusammensetzung:

- der BdV-Landesvorsitzende,
- bis zu vier stellvertretende BdV-Landesvorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Vermögensverwalter,
- bis zu zehn Beisitzer,
- der Landesvorsitzende der djo – Deutsche Jugend in Europa,
- der hauptamtliche BdV-Landesgeschäftsführer, dieser ohne Stimmrecht.

b.) Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der BdV-Landesvorsitzende und seine vier Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind der BdV-Landesvorsitzende mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende BdV- Landesvorsitzende gemeinsam.

c) Dem BdV-Landesvorstand obliegen:

- die Behandlung aktueller politischer Fragen,
- die Bestellung des hauptamtlichen Geschäftsführers auf Vorschlag des BdV-Landesvorsitzenden,
- Personalangelegenheiten,
- die Berufung von Referenten,
- die Einrichtung von Ausschüssen,
- die Entsendung von Vertretern in andere Gremien (z. B. Vertriebenenbeirat, Rundfunkrat, Medienrat, HDO u. ä.),
- die Amtsenthebung eines BdV-Mandatsträgers gem. § 12,
- sowie alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.

4. Der geschäftsführende BdV-Landesvorstand

a) Zusammensetzung

- der BdV-Landesvorsitzende,
- bis zu vier stellvertretende BdV-Landesvorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Vermögensverwalter,
- der hauptamtliche BdV-Landesgeschäftsführer, dieser ohne Stimmrecht.

b) Dem geschäftsführenden BdV-Landesvorstand obliegen:

- die laufende Geschäftsführung,
- die Vorbereitung von Personalentscheidungen,
- die Behandlung aktueller politischer Fragen.

- **§ 13 djo – Deutsche Jugend in Europa**

- Die djo – Deutsche Jugend in Europa ist eine rechtlich und inhaltlich selbständige Organisation. Der BdV Bayern erkennt die djo – Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern, als seinen Jugendverband an. Der gewählte Vorsitzende der djo – Deutsche Jugend in Europa ist im BdV Bayern sowie in den BdV-Gebietsverbänden stimmberechtigtes Mitglied der bestehenden BdV-Organen. Dies gilt nicht für den geschäftsführenden BdV-Landesvorstand.